Stadt Marlow Der Bürgermeister Am Markt 1, 18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. I/10-0039-16

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern sowie Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Marlow

am 04.09.2016 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Marlow ist in

Anzahl	
	7

Wahlbezirke und einen Briefwahlvorstand eingeteilt:

Wahl- Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Jahnkendorf OT Allerstorf, OT Carlewitz, OT Jahnkendorf, OT Neu Poppendorf, OT Tressentin, OT Poppendorf	Freiwillige Feuerwehr - Dorfgemeinschaftshaus Jahnkendorf Fischlandstr. 2 a (Nicht barrierefrei erreichbar)
002	Bartelshagen I OT Bartelshagen I, OT Ehmkenhagen, OT Rostocker Wulfshagen, OT Brünkendorf, OT Kloster Wulfshagen	Kindertagesstätte Bartelshagen I - Gruppenraum- Ribnitzer Str.6 (Nicht barrierefrei erreichbar)
003	Gresenhorst OT Gresenhorst, OT Dänschenburg, OT Völkshagen, OT Carlsruhe, OT Alt Steinhorst, OT Neu Guthendorf, OT Neu Steinhorst	Grundschule Marlow - OT Gresenhorst - An der Schule 2 (Nicht barrierefrei erreichbar)
004	Kuhlrade OT Kuhlrade, OT Bookhorst	Vereinshaus Kuhlrade MTS-Viertel 16 (Nicht barrierefrei erreichbar)
005	Marlow OT Alt Guthendorf, OT Brunstorf, OT Marlow tlw.nach Straßen zugeordnet	Grundschule Marlow - OT Marlow Otto-Grotewohl Straße 12 a (Nicht barrierefrei ereichbar)
006	Marlow OT Marlow tlw. nach Straßen zugeordnet	Rathaus – Sitzungssaal Am Markt 1 (Nicht barrierefrei erreichbar)
007	Schulenberg OT Schulenberg, OT Kneese, OT Fahrenhaupt	Dorfhaus Schulenberg Pflasterstraße 6 (Nicht barrierefrei erreichbar)
0914	Briefwahlvorstand	Rathaus, Am Markt 1 Zimmer 9 (Nicht barrierefrei erreichbar)

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Bezeichnung und Anschrift

16:00 Uhr im zusammen.

Rathaus Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Zimmer 9

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Im Wahlgebiet ist nur eine Bewerbung zur Wahl zugelassen worden. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, den Namen des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit "Ja" bzw. "Nein" beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

- 7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
- 8. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marlow, 22.08.2016

gez. Schwarze Die Gemeindewahlbehörde (Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 22.08.2016 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 22.08.2016 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem "Marlow-Kurier", Erscheinungsdatum 29.08.2016, entsprechend informiert.